

Laufende Nr./ Jahrgang	Seitenzahl	Aktenzeichen
12.2009	1 - 3	6032.21

Studienbüro

28.05.2009

Amtsblatt der

Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg

Herausgegeben im Auftrage des Präsidenten von der Abteilung 4 der Zentralen Hochschulverwaltung,
Prinzregentenufer 41, 90489 Nürnberg, Tel. (09 11) 58 80-43 29

Postanschrift: Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften
– Fachhochschule Nürnberg, Studienbüro
Postfach, 90121 Nürnberg

E-Mail: Studienbuero@ohm-hochschule.de)

**Satzung über das Eignungsfeststellungsverfahren für den
Bachelorstudiengang Media Engineering
an der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften –
Fachhochschule Nürnberg (EISA B-ME)**

vom 26. Mai 2009

Aufgrund von Art. 44 Abs. 4 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S 245) und § 32 der Qualifikationsverordnung (QualV) 2007 (BayRS 2210-1-1-3-UK/WFK) erlässt die Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg folgende Satzung:

§ 1

Qualifikationsvoraussetzung

Qualifikationsvoraussetzung für das Studium im Bachelorstudiengang Media Engineering ist neben den allgemeinen Qualifikationsvoraussetzungen der Nachweis der Eignung nach Maßgabe des folgenden hochschulinternen Feststellungsverfahrens.

§ 2

Ziel des Eignungsfeststellungsverfahrens

Das Eignungsfeststellungsverfahren dient dem Nachweis der für den Bachelorstudiengang Media Engineering erforderlichen Fähigkeiten zu gestalterischen Umsetzungen, zur Strukturierung und zu analytischem Denken.

§ 3

Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens

- (1) Das Eignungsfeststellungsverfahren wird grundsätzlich jährlich einmal durch die Fakultät Elektrotechnik, Feinwerktechnik und Informationstechnik durchgeführt. Anträge auf Zulassung zum Studium sind mit dem von der Hochschule im Online-Verfahren zur Verfügung gestellten Formular in der Zeit vom 02.

Mai bis 15. Juni für das darauffolgende Wintersemester zu stellen. Nicht fristgerecht vorgelegte Anträge werden nicht berücksichtigt.

- (2) Findet ein Auswahlverfahren auch für das Sommersemester statt, so ist Anmeldeschluss hierfür der vorhergehende 15. Dezember. Nicht fristgerecht vorgelegte Anträge werden nicht berücksichtigt.
- (3) Dem Antrag ist der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung (beglaubigte Kopie) beizufügen.

§ 4

Auswahlkommission

- (1) Die Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren und die Durchführung desselben übernimmt die Auswahlkommission für den Bachelorstudiengang Media Engineering. Diese wird gebildet von der zuständigen Prüfungskommission.
- (2) Die Prüfungskommission bestellt die Prüfer und Prüferinnen für das Eignungsfeststellungsverfahren. Zu den Prüfern und Prüferinnen gehören die Mitglieder der Prüfungskommission und weitere Professoren und Professorinnen aus der Fakultät Elektrotechnik, Feinwerktechnik und Informationstechnik und der Fakultät Design, die in diesem Studiengang Lehrveranstaltungen durchführen.

§ 5

Kriterien für das Bestehen des Eignungsfeststellungsverfahrens

Gemäß Art. 44 Abs. 4 Satz 3 BayHSchG werden als Kriterien für die Feststellung der Eignung festgelegt:

1. Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung
2. Test (Leistungserhebung in schriftlicher Form).

Der dreistündige Test besteht aus der Bearbeitung gestalterischer Aufgaben für technische Medien aus den Bereichen: Webdesign, Anfertigen eines Storyboards, Typografie für digitale Texte.

§ 6

Niederschrift

Über die Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Feststellung, die Namen der beteiligten Prüfer bzw. Prüferinnen, die Namen der Bewerber und Bewerberinnen, Auswahlkriterien und Ergebnis hervorgehen müssen. Die Niederschrift ist vom vorsitzenden Mitglied der Auswahlkommission zu unterschreiben.

§ 7

Bewertung der Prüfungsleistung, Ermittlung und Bekanntgabe des Ergebnisses

- (1) Die Bewertung des Tests erfolgt nach den Kriterien Konzeption, Originalität, handwerkliche (zeichnerische) Ausführung der Aufgaben, Umgang mit Gestaltungselementen und analytisches Denken. Das Ergebnis des Tests wird in Notenstufen von 1 (sehr gut) bis 5 (ungenügend) festgestellt. Voraussetzung für das Bestehen des Tests ist das Erreichen von mindestens der Bewertung 4 (ausreichend) für jedes der fünf genannten Kriterien.
- (2) Zur Ermittlung des Gesamtergebnisses wird aus der mit dem Faktor 2 gewichteten Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung und der Note des Testergebnisses die Durchschnittsnote gebildet. Die Eignungsfeststellungsprüfung gilt als erfolgreich bestanden, wenn das so ermittelte Ergebnis mindestens der Note 2,0 entspricht.
- (3) Das Ergebnis der Eignungsfeststellung wird den Bewerbern und Bewerberinnen spätestens vier Wochen vor Studienbeginn schriftlich mitgeteilt.

§ 8

Geltungsdauer, Wiederholungsmöglichkeit

- (1) Die Feststellung der Eignung gilt für die beiden auf die Feststellung folgenden Einschreibungstermine.

- (2) Bewerber und Bewerberinnen, die den Nachweis der Eignung nicht erbracht haben, können sich frühestens zum Termin des folgenden Jahres letztmalig einem weiteren Eignungsfeststellungsverfahren unterziehen.

§ 9

Verstoß gegen Prüfungsvorschriften

Mit dem Prädikat „ohne Erfolg“ werden Prüfungsleistungen von Bewerbern und Bewerberinnen bewertet, die bei der Bearbeitung des Tests eine Täuschungshandlung versucht oder begangen oder durch schuldhaftes Verhalten einen ordnungsgemäßen Ablauf des Tests unmöglich gemacht haben. Gleiches gilt, wenn ein Bewerber oder eine Bewerberin durch schuldhaftes Verhalten die Zulassung zu einer Prüfung zu Unrecht herbeigeführt hat.

§ 10

Rücktritt und Versäumnis

Bei Rücktritt vom Test, der bereits angetreten wurde, wird das Prädikat „ohne Erfolg“ erteilt, es sei denn, der Rücktritt erfolgte aus vom Bewerber oder von der Bewerberin nicht zu vertretenden Gründen. Das Nichterscheinen zum Test gilt als wirksamer Rücktritt.

§ 11

Nachteilsausgleich

- (1) Bewerber und Bewerberinnen, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage sind, den Test ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, wird Nachteilsausgleich gewährt, soweit dies zur Herstellung der Chancengleichheit erforderlich ist. Der Nachteilsausgleich kann insbesondere in Form zusätzlicher Arbeits- und Hilfsmittel, einer angemessenen Verlängerung der Bearbeitungszeit oder der Ablegung des Testes in einer anderen Form gewährt werden.
- (2) Der Nachteilsausgleich ist schriftlich zu beantragen. Der Antrag muss spätestens mit dem Antrag auf Zulassung gestellt werden.
- (3) Die Behinderung ist durch Vorlage eines ärztlichen Attests glaubhaft zu machen.

§ 12

In-Kraft-Treten

- (1) Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Mai 2009 in Kraft.
- (2) Soweit diese Satzung nichts anderes festlegt, gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Prüfungsordnung der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg (APO) vom 19. Oktober 2007 (Amtsblatt der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg 2007, lfd. Nr. 37; www.ohm-hochschule.de) in der jeweiligen Fassung entsprechend.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg vom 21. April und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg vom 26. Mai 2009.

Nürnberg, 26. Mai 2009

Prof. Dr. Michael Braun
Präsident

Diese Satzung wurde im Amtsblatt der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg 2009, lfd. Nr. 12, www.ohm-hochschule.de, veröffentlicht. Die Veröffentlichung wurde am 28. Mai 2009 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben.